

Auszug aus dem „Dispositiv Ordnung und Sicherheit Saison 2015-16“

- Abs 6.3 Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten:
Schusswaffen aller Art, Messer mit arretierbarer Klinge, Schlagringe, Baseballschläger,
Glas- und PET-Flaschen und –Büchsen, Lasergeräte Feuerwerk. Die Aufzählung ist nicht
abschliessend; im Weiteren gelten die einschlägigen Bundesgesetze.
- Abs.6.4 Das Mitbringen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art sind verboten.
Als Feuerwerk gelten:
Knall-, Heul- und Rauchpetarden aller Art Raketen, Bengalische Fackeln, Vulkane, die
Aufzählung ist nicht abschliessend, im Weiteren gilt das Schweizerische Waffengesetz.
- Abs.6.5 Megaphone und stimmenverstärkende Geräte erfordern folgende Zulassungsbedingungen:
- Benutzer müssen dem Sicherheitsverantwortlichen schriftliche Anfrage zustellen.
 - Unbekannten oder nichtgemeldeten Personen ist das Mitbringen und Benutzen von
Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten untersagt.
 - Widrigkeiten sind der KOS mit den Personalien der Benutzer bekannt zu geben.
 - Für die Überprüfung des berechtigten Einsatzes von Megaphonen und
stimmenverstärkenden Geräten ist der Sicherheitsverantwortliche zuständig.